

 **Ab dem 25. Dezember 2008 dürfen Factoring- und Finanzierungsleasinggeschäfte nur noch mit Banklizenz oder Finanzdienstleisterlizenz betrieben werden.**

Mit Wirkung zum 25. Dezember 2008 wurden die nach Kreditwesengesetz erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen in § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 und Nr. 10 KWG um die Tatbestände „Factoring“ und „Finanzierungsleasing“ erweitert. Danach dürfen ab diesem Stichtag grundsätzlich nur noch Finanzdienstleistungsinstitute, denen eine Erlaubnis zum Betreiben von Factoring und Finanzierungsleasing erteilt wurde, sowie Kreditinstitute Factoring betreiben bzw. bei Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber tätig werden.

- Unternehmen, die am 25. Dezember 2008 bereits eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zum Betreiben der Finanzdienstleistungen „Anlagevermittlung“, „Anlageberatung“, „Betrieb eines multilateralen Handelssystems“, „Platzierungsgeschäft“, „Abschlussvermittlung“, „Finanzportfolioverwaltung“ oder „Eigenhandel“ besessen haben, bedürfen keiner neuen Erlaubnis. Vielmehr erstrecken sich bereits erteilte Erlaubnisse für das Betreiben der vorgenannten Finanzdienstleistungen aufgrund der Übergangsregelung in § 64j Abs. 1 KWG automatisch auch auf das Betreiben von Factoring und Finanzierungsleasinggeschäften als Leasinggeber.
- Unternehmen, die bisher keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Durchführung der oben genannten Finanzdienstleistungen besitzen, aber dennoch Factoring oder Finanzierungsleasing als Leasinggeber in gewerblichem Umfang betreiben, unterliegen daher ab dem 25. Dezember 2008 der neu eingeführten Erlaubnispflicht. Allerdings sieht die Neuregelung in § 64j Abs. 2 KWG für solche Unternehmen **bis zum 31. Januar 2009**

## **Neue Erlaubnispflichten für Factoring und Finanzierungsleasinggeschäfte**

**Erstreckung der Erlaubnisse für bestimmte Finanzdienstleistungen auch auf Factoring und Finanzierungsleasing**

**Übergangsfrist nur noch bis 31. Januar 2009**



eine Übergangsfrist vor. Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB, verlängert sich die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2009.

- Innerhalb der Übergangsfrist können betroffene Unternehmen die notwendige Erlaubnis im Wege eines vereinfachten Verfahrens durch eine schriftliche Anzeige an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) und die jeweils zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einholen. Im Gegensatz zum ordentlichen Erlaubnisverfahren, welches nach Ablauf der Übergangsfrist Anwendung finden wird, erfolgt im Rahmen des Anzeigeverfahrens seitens der BaFin keine materielle Prüfung hinsichtlich des Vorliegens bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen, die bei einem späteren Antrag erfüllt sein müssten. Die Anmeldung erfolgt durch Übersendung eines Formblatts, welches auf der BaFin-Homepage abgerufen werden kann. Diesem ist der Jahresabschluss für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr, oder soweit dieser nach den hierfür geltenden Fristen noch nicht aufzustellen war, der Jahresabschluss für das diesem vorausgegangene Geschäftsjahr, oder soweit noch kein Jahresabschluss aufzustellen war, die Eröffnungsbilanz und eine unterjährige Gewinn- und Verlustrechnung, sowie ein aktueller Handelsregisterauszug und die Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung beizufügen. Bei zeitgerechtem Eingang der Anzeige bei der BaFin und der jeweils zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank gilt die entsprechende Erlaubnis als erteilt.
- Nach wie vor erlaubnisfrei ist das Finanzierungsleasing durch eine Leasing-Objektgesellschaft als Leasinggeber. Nach der gesetzlichen Regelung liegt eine Leasing-Objektgesellschaft allerdings nur dann vor, wenn eine Gesellschaft direkt als Leasinggeber auftritt, nur ein einzelnes Objekt verleast und von einer Gesellschaft verwaltet wird, die selbst die Erlaubnis zum Betrieb des Finanzierungsleasinggeschäfts hat.
- Sofern ein Leasinggeschäft als Operating Leasing zu qualifizieren ist, kann dieses auch weiterhin ohne Bank- oder Finanzdienstleistungslizenz ausgeübt werden. Da die BaFin aber bisher noch kein Kriterien für die Abgrenzung

#### **Schriftliche Anzeige an BaFin und Bundesbank**

#### **Keine neue Erlaubnispflicht für Leasing-Objektgesellschaften**

#### **Keine neue Erlaubnispflicht für Operating Leasinggeschäft**



zwischen erlaubnispflichtigem Finanzierungsleasing und erlaubnisfreiem Operating Leasing veröffentlicht hat, ist zurzeit noch unklar, inwieweit sich die Neuregelung auf Fondsgestaltungen auswirkt. Die BaFin hat jedoch angekündigt, im ersten Quartal 2009 ein entsprechendes Auslegungsschreiben zu veröffentlichen.

Bis zur Veröffentlichung konkreter Kriterien für die Abgrenzung zwischen Finanzierungsleasing und Operating Leasing durch die BaFin kann eine Erlaubnispflicht nur anhand allgemein zivilrechtlicher, steuerrechtlicher und sonstiger bisher von den Aufsichtsbehörden vertretener Auffassungen zur Abgrenzung zwischen den beiden Arten von Leasing ermittelt werden. Allerdings kann eine solche Ermittlung nur für den konkreten Einzelfall vorgenommen werden.

Sollten Sie Unterstützung bei der Durchführung des Anzeigeverfahrens benötigen oder Fragen im Hinblick auf die neue Erlaubnispflicht für das Factoring und das Finanzierungsleasinggeschäft haben, steht Ihnen das Fondsteam von Heuking Kühn Lüer Wojtek gerne zur Verfügung.

Wir werden Sie informieren, sobald es Neuigkeiten in diesem Bereich gibt.

Das Formblatt für die Anzeige bei der BaFin finden Sie unter:

[http://www.bafin.de/cln\\_109/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Merkblaetter/mb\\_081223\\_\\_anzeigeformblatt\\_\\_leasing\\_\\_factoring,templateId=raw,property=publicationFile.doc/mb\\_081223\\_\\_anzeigeformblatt\\_\\_leasing\\_\\_factoring.doc](http://www.bafin.de/cln_109/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Merkblaetter/mb_081223__anzeigeformblatt__leasing__factoring,templateId=raw,property=publicationFile.doc/mb_081223__anzeigeformblatt__leasing__factoring.doc)

## Versandservice

- Ich möchte den **Newsletter Geschlossene Fonds** und den **Newsletter aktuell Geschlossene Fonds** zukünftig per email erhalten
- Ich möchte die bisherigen Versionen des **Newsletters Geschlossene Fonds** als email erhalten.
- Ich möchte die bisherigen Versionen des **Newsletters Geschlossene Fonds** in Papierform erhalten.
- Ich möchte den **Newsletter Geschlossene Fonds** und den **Newsletter aktuell Geschlossene Fonds** künftig nicht mehr erhalten.

---

Name

---

Email

Fax-Antwort bitte an: +49 (0)40 35 52 80 – 80

Email-Antwort bitte an: k.berg@heuking.de

**Kontakt:**

**Heiking Kühn Lürer Wojtek**  
**Bleichenbrücke 9**  
**D-20354 Hamburg**  
[www.heiking.de](http://www.heiking.de)

RA Dr. Stefan Duhnkrack, Hamburg  
T +49 (0)40 35 52 80-0  
F +49 (0)40 35 52 80-80  
E-mail: [s.duhnkrack@heiking.de](mailto:s.duhnkrack@heiking.de)

RA Dr. Michael Dröge, Hamburg  
T +49 (0)40 35 52 80-0  
F +49 (0)40 35 52 80-80  
E-mail: [m.droege@heiking.de](mailto:m.droege@heiking.de)

RA/FAfStR Hans-Jörg Simon, Hamburg  
T +49 (0)40 35 52 80-970  
F +49 (0)40 35 52 80-80  
E-mail: [h.simon@heiking.de](mailto:h.simon@heiking.de)



**Berlin**  
Friedrichstraße 149  
D-10117 Berlin  
T +49 (0)30 88 00 97-0  
F +49 (0)30 88 00 97-99  
[berlin@heiking.de](mailto:berlin@heiking.de)



**Düsseldorf**  
Cecilienallee 5  
D-40474 Düsseldorf  
T +49 (0)211 600 55-00  
F +49 (0)211 600 55-050  
[duesseldorf@heiking.de](mailto:duesseldorf@heiking.de)



**Köln**  
Magnusstraße 13  
D-50672 Köln  
T +49 (0)221 20 52-0  
F +49 (0)221 20 52-1  
[koeln@heiking.de](mailto:koeln@heiking.de)



**Brüssel**  
Avenue Louise 326  
B-1050 Brüssel  
T +32 (0)2 646 20-00  
F +32 (0)2 646 20-40  
[brussels@heiking.de](mailto:brussels@heiking.de)



**Frankfurt am Main**  
Grüneburgweg 102  
D-60323 Frankfurt am Main  
T +49 (0)69 975 61-0  
F +49 (0)69 975 61-200  
[frankfurt@heiking.de](mailto:frankfurt@heiking.de)



**München**  
Prinzregentenstraße 48  
D-80538 München  
T +49 (0)89 540 31-0  
F +49 (0)89 540 31-540  
[muenchen@heiking.de](mailto:muenchen@heiking.de)



**Chemnitz**  
Weststraße 16  
D-09112 Chemnitz  
T +49 (0)371 38 203-0  
F +49 (0)371 38 203-100  
[chemnitz@heiking.de](mailto:chemnitz@heiking.de)



**Hamburg**  
Bleichenbrücke 9  
D-20354 Hamburg  
T +49 (0)40 35 52 80-0  
F +49 (0)40 35 52 80-80  
[hamburg@heiking.de](mailto:hamburg@heiking.de)



**Zürich**  
Bahnhofstraße 3  
CH-8001 Zürich  
T +41 (0)44 200 71-00  
F +41 (0)44 200 71-01  
[zuerich@heiking.ch](mailto:zuerich@heiking.ch)

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

[www.heiking.de](http://www.heiking.de)